
Reglement über das Friedhofs- und Bestattungswesen Büren (Friedhofsreglement Büren, FhRB)

vom 22. Juni 2022¹

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde von Oberdorf, gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung² und Art. 13 Abs. 2 des des Gesetzes vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG)³ und in Ausführung von Art. 78 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG)⁴ sowie § 2 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 2012 über die Friedhöfe und Bestattungen (Friedhof- und Bestattungsverordnung, FBV)⁵

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt das Friedhof- und Bestattungswesen des öffentlichen Friedhofs Büren der Gemeinde Oberdorf mit den Ortsteilen Oberdorf, Büren und Niederrickenbach.

Art. 2 Bestattungsbehörde

Die Friedhofkommission ist die Bestattungsbehörde.

Art. 3 Recht auf Bestattung

¹ Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Oberdorf haben das Recht, auf dem Friedhof Büren bestattet zu werden.

² Die Bestattung Verstorbener mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Oberdorf bedarf der Bewilligung der Bestattungsbehörde.

Art. 4 Übergeordnetes Recht

Beim Vollzug des Bestattungswesens sind die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) ⁶, die Verordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland⁷, die Zivilstandsverordnung (ZStv)⁸, das kantonale Gesundheitsgesetz sowie die Friedhofs- und Bestattungsverordnung zu beachten.

Art. 5 Verfügungsrecht

¹ Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen der verstorbenen Person. Ist dieser nicht feststellbar, kann die nächste vertretungsberechtigte Person entscheiden, die innerhalb der Wartefrist erreichbar ist.

² Ist weder der Wille des Verstorbenen feststellbar noch liegt ein Entscheid einer vertretungsberechtigten Person vor, wird der Verstorbene im Gemeinschaftsgrab mit einer Inschrifttafel bestattet.

II. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 6 Aufsicht und Zuständigkeit des Gemeinderates

¹ Dem Gemeinderat Oberdorf obliegt die Aufsicht über den Vollzug der Gesetzgebung über das Bestattungswesen und den öffentlichen Friedhof.

² Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Anstellung des Friedhofpersonals;
2. die Bezeichnung der für die Friedhofverwaltung zuständigen Verwaltungsstelle;
3. die Erstellung des jährlichen Budgets für das Bestattungswesen gestützt auf den Budgetvorschlag der Friedhofkommission;
4. die Beschlussfassung über Finanzbeschlüsse im Rahmen seiner Ausgabenkompetenzen;
5. den Abschluss von Verträgen im Rahmen seiner Finanzkompetenzen.

Art. 7 Friedhofskommission

a) Wahl und Konstituierung

- ¹ Die Friedhofskommission wird durch den Gemeinderat gewählt.
- ² Sie besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern
- ³ Die Kapellgemeinde Büren hat ein verbindliches Vorschlagsrecht für mindestens ein Mitglied in der Friedhofskommission der Gemeinde Oberdorf.
- ⁴ Die Friedhofskommission steht unter dem Vorsitz des zuständigen Gemeinderatsmitglieds der Gemeinde Oberdorf.

Art. 8 b) Zuständigkeiten

- ¹ Die Friedhofskommission besorgt alle Geschäfte im Bestattungswesen, die nicht durch übergeordnetes Recht oder in diesem Reglement einer anderen Instanz übertragen wurden.
- ² Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. die Überwachung der Einhaltung des Friedhofreglements;
 2. die Gräberanordnung auf dem Friedhof und für den Friedhofplan;
 3. die Räumung von Gräbern;
 4. die Erstellung des Budgetvorschlags zu Händen des Gemeinderats;
 5. die Stellungnahme oder Antragsstellung zu anderen Geschäften, wenn der Gemeinderat darum ersucht.
- ³ Sie hat ein Weisungsrecht gegenüber der Friedhofverwaltung und dem Friedhofspersonal.
- ⁴ Wo nötig, können Fachpersonen für die Beratung jeglicher Sachgeschäfte, die den Friedhof- und Bestattungsbetrieb betreffen, beigezogen werden.

Art. 9 Friedhofverwaltung

- ¹ Die Gemeindeverwaltung nimmt die Friedhofverwaltung wahr. Sie führt die administrativen Arbeiten in Zusammenarbeit mit dem Friedhof aus.
- ² Sie erledigt in Absprache mit der Kommission und nach Weisung der zuständigen Instanzen nebst nachstehender Aufzählung alle erforderlichen Arbeiten für den Friedhof Büren:

1. sie führt den Friedhofplan sowie das Bestattungsregister;
2. sie nimmt Entwürfe von Grabmälern gemäss Art. 19 entgegen und überprüft die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Masse, Form und Materialien und holt die Genehmigung der Friedhofkommission ein;
3. sie organisiert die einheitlichen Inschriften für die Urnenwand sowie das Gemeinschaftsgrab;
4. sie ist verantwortlich für die Zuweisung und Vorbereitung von Grabstätten sowie für die würdige Durchführung der Bestattungen;
5. sie ist zuständig für die Gebührenerhebung;
6. sie organisiert die Räumung der Gräber.

III. BESTATTUNGSORDNUNG

Art. 10 Bestattungsarten

Folgende Bestattungen sind möglich:

1. Erdbestattung
2. Feuerbestattung (Aschenbestattung mit oder ohne Urne)

Art. 11 Aufbahrung

Die Aufbahrung der Verstorbenen erfolgt in der Regel im Aufbahrungsraum.

Art. 12 Bestattung

- ¹An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- ²Ein Grab darf ausschliesslich durch von der Bestattungsbehörde beauftragtes Personal geöffnet oder geschlossen werden.
- ³Für den kirchlichen und seelsorgerischen Teil ist die Kapellgemeinde Büren zuständig. Die Hinterbliebenen haben sich für die Bestattung möglichst bald mit den zuständigen Stellen der Kapellgemeinde Büren in Verbindung zu setzen".
- ⁴Die Kapellgemeinde bestimmt im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen den Bestattungszeitpunkt und delegiert allenfalls auszuführende Formalitäten an die Friedhofverwaltung.

⁵ Findet eine Bestattung ohne Mitwirkung kirchlicher Organe gemäss Abs. 3 statt, hat eine offizielle Vertretung der Gemeinde Oberdorf anwesend zu sein.

IV. GRABESRUHE

Art. 13 Grabesruhe

Die Mindestgrabesruhe beträgt 15 Jahre.

V. GRÄBER

Art. 14 Grabtypen / Nutzungsdauer

Familiengrab	Nutzungsdauer
1. Familiengrab Erdbestattung	40 Jahre
2. Familiengrab Urnenbestattung	40 Jahre
Einzelgrab	Nutzungsdauer
1. Einzelgrab Erdbestattung	20 Jahre
2. Einzelgrab Urnenbestattung	20 Jahre
3. Einzelgrab Urnenwand	20 Jahre
4. Einzelgrab Urnenhain	20 Jahre
Gemeinschaftsgrab	Nutzungsdauer
1. Gemeinschaftsgrab mit Inschrift	15 Jahre
2. Sternengrab für Früh- und Totgeburten	unbeschränkt

Art. 15 Grabnutzung **a) Familiengrab**

¹ Es können mehrere Personen bestattet werden, sofern die Nutzungsdauer des Grabs und die Mindestgrabesruhe des Letztverstorbenen gewährleistet ist.

² Es kann vor Ablauf der Nutzungsdauer des Grabs auf die Nutzung verzichtet werden, sofern die Mindestgrabesruhe des Letztverstorbenen eingehalten wird. Der Verzicht bedarf der Schriftlichkeit.

³ Die Nutzungsdauer kann um maximal 40 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung bedarf der Schriftlichkeit. Sie wird pro Rata der Nutzungsdauer von 40 Jahren in Rechnung gestellt.

⁴ Eine Aschenbestattung ohne Urne ist jederzeit möglich.

Art. 16 b) Einzelgrab

¹ Es können maximal zwei Personen bestattet werden, sofern die Nutzungsdauer des Grabs und die Mindestgrabesruhe des Letztverstorbenen gewährleistet ist.

² Im Einzelgrab Erdbestattung muss die zweite Bestattung eine Urnenbestattung sein.

³ Eine Aschenbestattung ohne Urne ist jederzeit möglich und gilt nicht als Zweitbestattung.

⁴ Die Nutzungsdauer des Grabs kann nicht verlängert oder verkürzt werden

Art. 17 c) Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab erfolgen ausschliesslich Aschenbeisetzungen.

VI. GRABMÄLER, INSCHRIFT, GRABSCHMUCK

Art. 18 Grabmäler

¹ Die Grabmäler auf Familien-, Einzel- und Urnenhaingräbern bezwecken die Erinnerung an die Verstorbenen. Grabmäler sind innerhalb eines Jahres anzubringen.

² Für die Errichtung oder Abänderung von Grabmäler ist die Bewilligung der Friedhofkommission erforderlich.

³ Die Grabmäler haben den ästhetischen Anforderungen eines Friedhofs und dem religiösen Empfinden zu entsprechen. Sie sind in die direkte Umgebung und in das Gesamtbild des Friedhofs einzuordnen.

⁴ Grabmäler sind aus natürlichen Materialien in guter handwerklicher Qualität auszuführen. Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind in der Regel Naturstein, Holz und Schmiedeisen zugelassen. Über die Verwendung anderer Materialien entscheidet die Friedhofkommission.

⁵ Die Richtmasse für Grabmäler bei Erd- und Urnenbestattung sind im Anhang 1 festgehalten. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Friedhofkommission ein Gesuch im Doppel einzureichen mit vollständigen Angaben über Material und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10.

⁶ Die Friedhofkommission ist berechtigt, Abweichungen zu den im Anhang 1 bestimmten Massen und Grundformen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische Gründe dies rechtfertigen.

Art. 19 Inschrift Gemeinschaftsgrab

¹ Beim Gemeinschaftsgrab besteht eine Gedenktafel. Hierfür kann eine einheitlich gestaltete Inschrifttafel für den Verstorbenen bei der Friedhofverwaltung bestellt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

² Wird die Tafel erst im Nachhinein gewünscht, spätestens innerhalb eines Jahres, wird die Nutzungsdauer von 15 Jahren rückwirkend ab Bestattungsdatum gerechnet.

³ Beim Gemeinschaftsgrab "Sternengrab" besteht keine Gedenktafel. Es dürfen keine persönlichen Erinnerungsinschriften angebracht werden.

⁴ Persönliche Gegenstände dürfen nicht am Gemeinschaftsgrab hinterlegt werden. Diese werden, ohne Ersatzansprüche seitens der Hinterbliebenen, entsorgt.

Art. 20 Inschrift Urnenwand

¹ Bei der Urnenwand haben die Inschrift und das Bildformat der bestehenden Gestaltung zu entsprechen.

² Die Friedhofverwaltung koordiniert die Organisation dieser Inschriften.

³ Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Art. 21 Grabschmuck bei Bestattungen

¹ Der Kranz- und Blumenschmuck muss spätestens nach 6 Wochen nach der Bestattung entfernt werden, sofern er störend auf andere Gräber übergreift. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, nach dieser Frist die Entsorgung selbständig und ohne Benachrichtigung und Ersatzansprüche seitens der Hinterbliebenen vorzunehmen.

² Persönliche Gegenstände sowie Blumenschmuck auf den Gemeinschaftsgräbern müssen nach 6 Wochen entfernt werden. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, nach dieser Frist die Entsorgung selbständig und ohne Benachrichtigung und Ersatzansprüche seitens der Hinterbliebenen vorzunehmen.

Art. 22 Grabpflege

¹ Die Bepflanzung und Grabpflege der Gemeinschaftsgräber sowie des Urnenhains erfolgt durch die Friedhofverwaltung. Eine individuelle Bepflanzung ist nicht gestattet.

² Die Bepflanzung und die Grabpflege der Familiengräber, der Einzelurnen- und Einzelerdbestattungsgräber sind Sache der Angehörigen der Verstorbenen. Die Wahl der Bepflanzung ist grundsätzlich freigestellt. Die Pflanzen dürfen weder giftig sein noch störend auf andere Gräber übergreifen.

³ Für die Entsorgung stehen auf dem Friedhof Abfallbehältnisse zur Verfügung. Die Entsorgung hat getrennt zu erfolgen.

⁴ Private Einfassungen oder Abgrenzungen der Gräber sind nicht gestattet.

⁵ Weihwassergefässe werden durch die Bestattungsbehörde platziert. Es ist nicht gestattet, zusätzliche Gefässe anzubringen.

VII. GRABVERLEGUNG UND GRABAUFHEBUNG

Art. 23 Verlegung von Urnengräbern vor Ablauf der Grabesruhe

Das Verfahren bei der Verlegung von Urnengräbern während der Grabesruhe richtet sich sinngemäss nach § 22 der Friedhof- und Bestattungsverordnung (FBV).

Art. 24 Grabverlegung und –aufhebung nach Ablauf der Grabesruhe

¹ Hebt die zuständige Instanz Gräber vor Ablauf der Nutzungsdauer auf, ist die Gemeinde verpflichtet, für die betroffenen Grabstätten andere gleichartige Gräber zuzuweisen.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für die Verlegung des Leichnams, der Urnen und der Grabmäler.

³ Das Verfahren für die Grabverlegung bzw. -aufhebung vor Ablauf der Nutzungsdauer richtet sich sinngemäss nach § 25 f. der Friedhof- und Bestattungsverordnung (FBV).

⁴ Stimmen die vertretungsberechtigten Personen zu, kann die Gemeinde Gräber vor Ablauf der Nutzungsdauer aufheben. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

Art. 25 Entfernung von Gegenständen und Bepflanzungen bei Grabaufhebung

¹ Nicht fristgerecht entfernte Gegenstände und Bepflanzungen werden durch das Friedhofpersonal entsorgt und daraus entstehende Auslagen den vertretungsberechtigten Angehörigen zuzüglich der Administrationsgebühr in Rechnung gestellt.

² Ein finanzieller Anspruch der Hinterbliebenen betreffend entsorgten Gegenstände durch die Friedhofverwaltung nach Ablauf der gesetzten Entsorgungsfrist kann im Nachhinein nicht geltend gemacht werden.

³ Wird eine Grabaufhebung von den Angehörigen an die Bestattungsbehörde delegiert, werden die Entsorgungskosten zuzüglich der Administrationsgebühr gemäss Anhang 3 in Rechnung gestellt.

VIII. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 26 Gebühren

¹ Die Gebühren für die Nutzung der Grabstätten sind im Anhang 2 festgesetzt.

² Die Gebühren für die Bestattungen und die Administration sind im Anhang 3 festgesetzt.

³ Der Gemeinderat wird ermächtigt und beauftragt, die Gebühren in den Anhängen 2 und 3 periodisch zu überprüfen und anzupassen. Die Anpassungen unterliegen dem fakultativen Referendum.

Art. 27 Haftung

Die Gemeinde Oberdorf haftet nicht für Schäden an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen und anderen, auf dem Friedhof deponierten Gegenständen, die durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Übergangsbestimmungen

Bestehende Mietverträge respektive Urkunden behalten ihre Gültigkeit, einschliesslich die vereinbarten Nutzungsdauern der Gräber."

Art. 29 Schlussbestimmungen

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Anhänge 1 bis 3 anzupassen. Die Anpassungen unterliegen dem fakultativen Referendum.

² Dieses Friedhofreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2023 in Kraft.

³ Das Friedhofreglement vom 19. November 2014 einschliesslich der Anhänge wird aufgehoben.

Oberdorf, 22. Juni 2022

IM NAMEN DER AKTIVBÜRGERINNEN UND -BÜRGER


Gemeindepräsidentin
Judith Odermatt-Fallegger




Gemeindeschreiberin
Andrea Somaini

¹ Erlassen durch die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2022
Genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 507 vom 6. SEP. 2022

² NG 111

³ NG 171.1

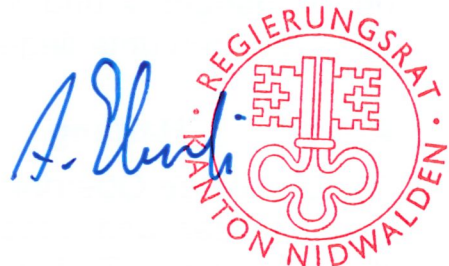
⁴ NG 711.1

⁵ NG 715.2

⁶ SR 818.101

⁷ SR 818.61

⁸ SR 211.112.2



Anhang 1 zum Friedhofsreglement Büren

vom 22. Juni 2022

MASSE DER GRABMÄLER

Erdbestattungen

	Höhe	Breite	Dicke
Einzelgrabmal	120 cm	60 cm	12 cm
Familiengrabmal	120 cm	100 cm	14 cm
Kindergrabmal	80 cm	40 cm	8 cm

Die Höhe der Grabmale wird ab dem Niveau der Wegplatten gemessen.
Massstab für die Einreichung der Skizze 1 : 10

Urnenbestattung

	Höhe	Breite	Dicke
Urnen-Einzelgrabmal	80 cm	50 cm	12 cm

Urnenhain

Das liegende Grabmal darf, gemessen ab bestehendem Niveau, folgende Masse nicht überschreiten:

Quadrat	34 cm	34 cm	15 cm
Rechteck	40 cm	30 cm	15 cm

Nicht herkömmliche Formen dürfen diese maximalen Masse nicht überschreiten.

Massstab für die Einreichung der Skizze 1 : 10

Anhang 2 zum Friedhofsreglement Büren

vom 22. Juni 2022

GEBÜHREN

Nutzungsgebühren Grabstätten

1. Familiengrab

- | | | | | |
|----|------------------------------|-------------------------|-----|----------|
| 1. | Familiengrab Erdbestattung | für 40 Jahre | CHF | 3'000.00 |
| 2. | Familiengrab Urnenbestattung | für 40 Jahre | CHF | 3'000.00 |
| 3. | Verlängerung | pro Rata Tarif 40 Jahre | | |

2. Einzelgrab

- | | | | | |
|----|----------------------------|--------------|-----|--------|
| 1. | Einzelgrab Erdbestattung | für 20 Jahre | CHF | 300.00 |
| 2. | Einzelgrab Urnenbestattung | für 20 Jahre | CHF | 300.00 |
| 3. | Einzelgrab Urnenwand | für 20 Jahre | CHF | 600.00 |
| 4. | Einzelgrab Urnenhain | für 20 Jahre | CHF | 600.00 |

3. Gemeinschaftsgrab

- | | | | | |
|----|--|--------------|-----|---------|
| 1. | Gemeinschaftsgrab mit
Nutzung der Stele | für 15 Jahre | CHF | 300.00* |
|----|--|--------------|-----|---------|
- *Inschrifttafel wird separat verrechnet

4. Nutzungsgebühren Grabstätten für Auswärtige

Für verstorbene Personen, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Oberdorf hatten, wird nebst der ordentlichen Grabgebühr folgende Gebühr erhoben:

Wohnsitz in NW	CHF	600.00
Wohnsitz ausserhalb NW	CHF	1'500.00

Anhang 3 zum Friedhofsreglement Büren

vom 22. Juni 2022

Gebühren Bestattungen / Administration

Erdbestattungen:

Familiengrab	CHF 700
Einzelgrab	CHF 500

Urnenbestattungen:

Urnenbestattung in bestehendes Familiengrab	CHF 150
Urnenbestattung im Einzelgrab	CHF 150
Urnenbestattung im Urnenhain	CHF 150
Urnenbestattung in der Urnenwand	CHF 150

Aschenbestattung:

Aschenbestattung im Gemeinschaftsgrab	CHF 100
Aschenbestattung im Sternengrab	CHF 100
Aschenbestattung ohne Urne	CHF 100

Benützung des Aufbahrungsraums:

Administrationsgebühr einheimisch	gratis
Administrationsgebühr auswärtig	CHF 100

Administrationsgebühr

Werden zusätzliche Arbeiten von Hinterbliebenen an die Friedhofverwaltung delegiert, werden diese nach Aufwand zuzüglich einer pauschalen Administrationsgebühr ausgeführt.

Administrationsgebühr

mind. CHF 50.00
oder nach Vereinbarung